

Beratungsunterlage

TOP 3 Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans und Erstellung von Planungshinweiskarten (2022-01PA-1295)

Beschlussvorschlag

- a.) Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Streichung des Plansatzes B V 2.2 G (3) im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes vorzunehmen sowie die zugehörige Begründung wie dargestellt zu ändern, um der Freiflächen-PV-Nutzung in der Region zukünftig entsprechend Raum zur Verfügung zu stellen.
- b.) Darüber hinaus wird die Geschäftsstelle beauftragt, Planungshinweiskarte(n) für raumbedeutsame Freiflächen-PV Anlagen unter Berücksichtigung regionalplanerischer und anderweitiger Restriktionen auszuarbeiten. Diese Karten können die Grundlage für eine Fortschreibung des Regionalplanes bzgl. gebietsscharfer Festlegungen für Freiflächen-PV Anlagen bilden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Entwurf der Gesamtfortschreibung

Das Kapitel B V 2.2 des Regionalplanentwurfs legt den zukünftigen Umgang mit Planungen zu raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Solarenergie in der Region fest. Im Anhörungsentwurf sind folgende Plansätze hierfür enthalten. Folgende Änderungen an den Plansätzen werden vorgeschlagen:

(Vorgeschlagene Streichungen sind durchgestrichen dargestellt und Ergänzungen *kursiv*.)

- G (1) Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sollen ~~vorrangig~~ *vorzugsweise* auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden.
- G (2) Freiflächen-Solaranlagen sollen ~~vorrangig~~ *vorzugsweise* in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.
- ~~G (3) Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft sowie insbesondere innerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz soll vermieden werden. Sollen dennoch derartige Standorte in Anspruch genommen werden, soll, möglichst im Rahmen einer umfassenden Standortkonzeption, die Flächeneignung bzw. das Fehlen besser geeigneter Standortalternativen nachgewiesen werden.~~

Die Änderungen an den Plansätzen G (1) und G (2) ergeben sich als Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen zur Regionalplanfortschreibung. Die Streichung des PS G (3) geht auf den im Rahmen der Sitzung des Planungsausschusses am 14. Dezember 2021 aus Teil-

len des Gremiums geäußerten Wunsch, die Plansätze B V 2.2 G (3) dahingehend zu überprüfen, ob die Aussagen zur Vermeidung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft und in Bezug auf eine Lage innerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz abgemildert werden können, zurück. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass zumindest Teile dieses Plansatzes als sachlich nicht erforderlich anzusehen sind.

Die Streichung des Plansatzes hätte zur Folge, dass auf Grundlage des Kap. B V 2.2 unmittelbare regionalplanerische Einwirkungsmöglichkeiten bei der geplanten Inanspruchnahme von Bereichen für großflächige Freiflächen-PV außerhalb regionalplanerischer Gebietsabgrenzungen nicht mehr bestehen. In Anbetracht der Dringlichkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und da bereits eine Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht besonders schützenswerten Freiraumbereiche in Form der Festlegungen der Regionalplankapitel B I und B II erfolgt, ist die Streichung aus fachlicher Sicht vertretbar.

Mit der Streichung des Kap. B V 2.2 G (3) entfielen auch der Satzbestandteil zur Vermeidung von Freiflächen-PV innerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz. Photovoltaikanlagen als bauliche Anlagen sind grundsätzlich nach den Maßgaben der Plansätze zu den entsprechenden Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz zu beurteilen (Kap. B I und B II). Es bedarf dahingehend keiner zusätzlichen Klarstellung im Kap. B V 2.2. Entsprechende Einwendungen der TÖB im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf zu diesem Plansatz haben zudem auf Schwierigkeiten bei der Auslegung und somit auf ein Änderungserfordernis dieses Plansatzbestandteils hingewiesen.

Mit der Streichung der ersten beiden Sätze des Plansatzes entfällt entsprechend auch der letzte Satz des Plansatzes zum Nachweis einer Flächeneignung für eine Solarnutzung.

Planungshinweiskarte(n)

Die Erstellung einer Planungshinweiskarte für raumbedeutsame Freiflächen-PV Anlagen mit Darstellung regionalplanerischer Restriktionen und restriktionsfreien Bereichen soll für die Region Donau-Iller erfolgen. Dies entspricht dem gemeinsam formulierten Auftrag der Regionalen Planungsoffensive in Baden-Württemberg (siehe TOP 1). Zudem soll eine weitere Version einer regionalen Karte zudem auch regionalplanexterne Restriktionen enthalten. Diese Kartendarstellung kann dann als überfachliche Empfehlung frühzeitig Eingang in die Bewertungs- und Entscheidungsprozesse im Rahmen der kommunalen Planungen finden. Die Darstellung soll hierbei in Form einer farblich gekennzeichneten „Ampelkarte“ erfolgen, die entsprechend zu berücksichtigende Restriktionen einer PV-Planung am Standort frühzeitig erkennen lässt. Eine Verbindlichkeit im Sinne einer Festlegung z. B. als Ausschluss- oder Vorranggebiet ist mit einer derartigen Darstellung nicht verbunden. Die Karte kann jedoch als Grundlage für eine Festlegung von Gebieten für Freiflächen-PV Anlagen (Vorranggebiete und/oder Vorbehaltsgebiete) im Regionalplan dienlich sein.

Die Entscheidung über die Aufnahme einer formellen Regionalplanung für die Festlegung von Gebieten für Freiflächen-PV Anlagen erfordert zunächst eine Auseinandersetzung mit den zu erwartenden praktischen und rechtlichen Folgewirkungen einer solchen Planung.

Die Erarbeitung der Karte(n) soll noch im Jahr 2022 erfolgen. Die Gremien des Verbandes sollen hierbei einbezogen werden.